Parkgaragenordnung für das MERCEDES-BENZ MUSEUM STUTTGART

- nachfolgend MBM genannt -

- 1. Der Betreiber des Parkhauses ist die Mercedes-Benz Heritage GmbH. Das Parkhaus des MBM ist ein öffentliches Parkhaus. Mit der Einfahrt in die Parkgarage ist ein Parkticket zu ziehen und unterwirft sich der Benutzer dieser Garagenordnung. Die Bezahlung des Parktickets erfolgt im Nachhinein entsprechend der Verweildauer.
- 2. Bewachung und Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sowie dessen Inhalt und Ladung gehören nicht zu den Leistungen der Garage. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Es besteht insbesondere keine Haftung für Diebstahl von durch den Kunden in die Garage eingebrachte Sachen, Einbruch oder Beschädigungen. Für Schäden die vom MBM oder ihren Beauftragten nachweislich und schuldhaft verursacht wurden wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung gehaftet.
- 3. Die Öffnungszeiten der Parkgarage werden durch Anschlag bekannt gegeben. Die Ein- und Ausfahrt ist nur in dieser Zeit möglich. Das Abstellen von Fahrzeugen (Dienstfahrzeuge ausgenommen) während der Nachtstunden ist nicht gestattet.
- 4. Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Fahrzeuges genutzt werden. Es darf nur innerhalb der markierten Stellflächen geparkt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen sowie auf den Fahrbahnen ist verboten. Parkeinschränkungen (Behindertenparkplätze, Familienparkplätze, Motorradparkplätze für Dienstfahrzeuge reservierte Flächen) sind zu beachten. Bei Nichtbeachtung werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt.
- 5. Die Vorschriften der StVO und der StVZO gelten entsprechend. Die in der Parkgarage angebrachten Verkehrszeichen sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind vom Kunden genau zu beachten. Anweisungen des Traffic-Managers sind zu beachten. In der Parkgarage ist Schritttempo zu fahren. Verboten ist insbesondere:
 - Das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Feuer und Licht.
 - Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährdenden Gegenständen.
 - Das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwäschen, Aufladen von Batterien aller Art usw. (Ausnahme ist das Laden von E-Fahrzeugen an fest installierten Ladestationen) sowie das Be- und Entladen des Fahrzeuges und das Ablassen von Kühlwasser.
 - Das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser, sowie andere den Betrieb der Garage gefährdenden Schäden.
 - Die Einstellung von gasbetriebenen Fahrzeugen.
 - Die Benutzung mehrerer Einstellplätze durch ein Fahrzeug (dies führt zur Verrechnung einer entsprechenden Mehrfachgebühr).
 - Die Einstellung eines Anhängers und eines Fahrzeugs ohne polizeiliches Kennzeichen, außer nach Sondervereinbarung.
 - längeres Laufenlassen des Motors, unnötiges Hupen.
- 6. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und zu verschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen. Die Sorge für erforderliche Frostsicherheit der abgestellten Fahrzeuge obliegt dem Kunden. Bei Beschädigung anderer Fahrzeuge sowie Beschädigungen von Garageneinrichtungen durch den Kunden haftet der Kunde. Derartige Vorfälle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 7. Der Kunde verzichtet bei betriebsnotwendigen oder durch höhere Gewalt verursachten Unterbrechungen des Garagenbetriebes auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.
- 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

Die Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung getroffenen Regelungen führt zum Verlust der Parkberechtigung.